Hinweise zur Teilnahme an Präsenzprüfungen im Winter/Frühjahr 2022

Stand: 17. Februar 2022

Aufgrund der sich stets verändernden Lage bitten wir Sie, die jeweils aktuellen Informationen auf der Webseite: <u>Studium und Lehre während der Corona-Pandemie</u> und im Newsletter der Universität zu beachten.

Bei der Durchführung von Prüfungen in Präsenzform folgt die Universität den Vorgaben der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg und der ergänzenden Corona-Verordnung Studienbetrieb in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für die Universität gestalten die Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung und Rektoratsbeschlüsse diese Regelungen aus. Um alle Beteiligten an den anstehenden Präsenzprüfungen vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat die Universität entsprechende Handlungsanweisungen zur Durchführung von schriftlichen und mündlichen Präsenzprüfungen erlassen. Zudem müssen die Prüfungsverantwortlichen für jede Präsenzprüfungssituation vorab eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen und dokumentieren.

Für Sie als Studierende ist Folgendes wichtig zu wissen:

1. Vor der Prüfung

Es steht Ihnen frei, an der Präsenzprüfung teilzunehmen, sofern die Prüfungsordnung in Ihrem Fall nicht eine Anmeldung von Amts wegen (Pflichtanmeldung) zur Prüfung vorsieht. Bitte achten Sie auf die vom Fachbereich festgelegten Abmeldemöglichkeiten bis kurz vor der Prüfung. Sofern Sie zu einer Prüfung pflichtangemeldet sind und zu einer SARS-CoV-2-Risikogruppe gehören, haben Sie ein Recht auf Rücktritt von der Prüfung aus wichtigem Grund. Dies gilt auch, wenn Sie wegen Erkrankung, behördlich angeordneter Quarantäne oder Absonderungspflicht bzw. wegen eines Betretungsverbots aufgrund Punkt III, 8 c der Hygieneordnung der Universität Konstanz nicht an der Prüfung teilnehmen können. (siehe zu letzterem auch FAQ 1.3.2). Das Vorliegen einer Quarantäne/Absonderungspflicht oder eines Betretungsverbots zeigen Sie der jeweils zuständigen Stelle an. Für alle studienbegleitenden Prüfungen ist das der zuständige Prüfungsausschuss im Fachbereich; für Abschlussprüfungen die für Sie zuständige Sachbearbeitung im Zentralen Prüfungsamt. Bitte geben Sie in diesem Zusammenhang Ihren vollen Namen und Ihre Matrikelnummer an und bezeichnen Sie die betroffene(n) Prüfung(en) genau. Bitte beachten Sie hierbei noch Folgendes: Auf das Betretungsverbot nach III. 8c) können Sie sich nur berufen, wenn Sie von dem das Betretungsverbot auslösenden Ereignis erst am Tag vor der Prüfung oder am Prüfungstag selbst erfahren, sodass Sie keine Möglichkeit mehr haben, rechtzeitig vor dem Betretungsverbot durch PCR-Test abzuklären, ob sich das Infektionsrisiko realisiert hat.

Wenn Sie davon so rechtzeitig Kenntnis erlangt haben, dass Sie z. B. am Screening teilnehmen und sich freitesten lassen können, gibt es ab dem Zeitpunkt des Erhalts des negativen Testergebnisses kein Betretungsverbot mehr.

- Sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, kann mit Zustimmung der Prüfer*innen statt der Präsenzprüfung eine online-gestützte mündliche Prüfung (OMP) vereinbart werden. Wenden Sie sich dazu rechtzeitig an Ihre Prüfer*innen.
- Bitte beachten Sie: Für die Teilnahme an der Prüfung ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) notwendig. Diesen müssen Sie beim Gebäudezutritt bereithalten.
 Auch wenn Sie geimpft oder genesen sind, können Sie gerne am universitätseigenen PCR-Screening am Tag vor der Prüfung teilnehmen.

2. Zutritt zur Universität und Regelungen während der Prüfung

- Sollten Sie am Tag der Präsenzprüfung neu auftretende, nicht abgeklärte typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist die Teilnahme am Präsenzstudienbetrieb nicht gestattet; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Es besteht die Verpflichtung, innerhalb der Universität eine FFP2-Maske zu tragen, am Sitzplatz im Prüfungsraum dürfen sie ggfs. die Maske ablegen, beachten Sie hierzu bitte die Anweisungen der Prüfenden. Das freiwillige Tragen von Masken während der Prüfung wird empfohlen.
- Achten Sie darauf, den Mindestabstand von 1,5 m beim Zugang zur Universität, überall auf den Wegen und so weit möglich beim Ein- und Austritt in den Prüfungsraum einzuhalten.
- Sie betreten die Universität über die Eingänge auf A5 (i-Punkt und Bushaltstelle der Linie
 9), zum Gebäude R oder andere für Studierende geöffnete Eingänge. Beim Eintritt checken Sie mit Ihrer UniCard ein und weisen Ihren 3G-Status nach.
- Bitte bringen Sie Ihre Schreibutensilien und zugelassene Hilfsmittel selbst mit und verwenden in der Prüfung nur diese.
- Sie sind verpflichtet, bei Klausuren einen Ihnen zugewiesenen Sitzplatz im Prüfungsraum einzunehmen. Wenn eine Klausur aufgrund der Teilnehmerzahl auf zwei oder mehrere Prüfungsräume aufgeteilt werden muss, kann die Prüfungsteilnahme nur in dem zuvor zugeteilten Raum erfolgen (nur so können mögliche Ansteckungswege nachverfolgt werden).
- Eine Zwischenreinigung der Lehrräume durch das Reinigungspersonal erfolgt nicht. Bitte reinigen Sie beim Betreten und vor dem Verlassen des Raumes ihren Sitzplatz, hierfür stehen Reinigungsmaterialien in den Lehrräumen zur Verfügung.
- Wenn bei Ihnen innerhalb von 4 Tagen nach dem Prüfungstermin eine Infektion mit SARS-CoV-2 ärztlich diagnostiziert wird, sind Sie aufgefordert, die zuständige Stelle innerhalb der Universität über die Infektion zu informieren (s. <u>Positiv getestet?!</u>).